

10.08.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung - OrthV)

A. Zielsetzung

1. Anhebung der Geldleistungen und Kostenanteile
2. Leistungsverbesserungen in der Versorgung mit Hilfsmitteln

B. Lösung

Die Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen und andere Geldleistungen sowie die von den Berechtigten zu tragenden Kostenanteile werden der Preisentwicklung angepaßt und die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln wird verbessert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Geldleistungen und die verbesserte Hilfsmittelversorgung ergeben sich im Haushaltsjahr 1990 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 6,7 Mio DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre betragen (in Millionen DM):

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
5,7	4,8	4,3

Bundesrat

Drucksache 434/89

10.08.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über
Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Orthopädieverordnung - OrthV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. August 1989

121 (311) - 820 00 - Bu 96/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

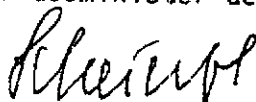
Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln
und über Ersatzleistungen nach dem Bundesver-
sorgungsgesetz
(Orthopädieverordnung - OrthV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über
Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Orthopädieverordnung - OrthV) vom

Auf Grund des § 24 a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),
der durch Artikel 37 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988
(BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt
Hilfsmittel

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, ortho-
pädische und andere Hilfsmittel, Blindenführhunde) und Zubehör
muß ausreichend und zweckmäßig sein; sie darf das Maß des Notwen-
digen nicht überschreiten. Zubehör sind bewegliche Sachen, ohne
die das Hilfsmittel nicht zweckentsprechend benutzt werden kann.

(2) Bei der orthopädie-ärztlichen Verordnung der Hilfsmittel
sind das System, die technische Ausführung und der Lieferer zu
bestimmen. Dabei können medizinisch und wirtschaftlich vertret-
bare Wünsche der Berechtigten oder Leistungsempfänger berück-
sichtigt werden.

(3) Hilfsmittel werden in der Regel in einfacher Zahl geliefert, soweit nicht in den folgenden Vorschriften eine höhere Zahl zugelassen ist. Zur Erprobung zugelassene Hilfsmittel können für eine bestimmte Zeit zusätzlich geliefert werden.

(4) Für bestimmte Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(5) Wird ein Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann es trotz Ausbildung nicht zweckentsprechend benutzt werden, so besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

§ 2

Körperersatzstücke

(1) Als Körperersatzstücke werden geliefert

1. künstliche Glieder,
2. Gesichtersatzstücke mit und ohne Brille,
3. künstliche Augen,
4. Mammaprothesen,
5. Perücken,
6. Ersatzstücke zum kosmetischen Ausgleich.

(2) Körperersatzstücke werden als Erstausrüstung in der Regel doppelt geliefert.

(3) Armamputierte können zusätzlich eine Kosmetikprothese oder eine Funktionsprothese erhalten, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei gleichartige Armprothesen. Soweit es technisch möglich ist, ist anstelle der zusätzlichen Armprothese nur ein zusätzliches Handersatzstück zum Wechseln zu liefern.

(4) Beinamputierte können zusätzlich eine wasserfeste Prothese, Doppel-Oberschenkelamputierte zusätzlich auch ein Paar Kurzprothesen erhalten.

§ 3

Orthopädische Hilfsmittel

Orthopädische Hilfsmittel wirken korrigierend, stützend, ausgleichend oder schützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane oder ersetzen deren einzelne Funktionen. Nach Maßgabe der §§ 4 bis 14 werden insbesondere geliefert:

1. Stützapparate,
2. orthopädisches Schuhwerk,
3. Schuhe für Beinamputierte,
4. Handschuhe,
5. Gehhilfen,
6. Rollstühle,
7. Hilfen zur Lagerung,
8. schützende Hilfen.

§ 4

Stützapparate

Stützapparate werden als Erstausrüstung in der Regel doppelt geliefert. Ein wasserfester Stützapparat kann zusätzlich geliefert werden.

§ 5

Orthopädisches Schuhwerk

(1) Orthopädische Schuhe werden einzeln nach Maß und Modell hergestellt, um den kranken oder fehlerhaften Fuß einschließlich

Sprunggelenk zu betten, zu entlasten, zu stützen, zu korrigieren oder um Fußdefekte und Beinlängenunterschiede auszugleichen oder orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen. Personen im Wachstumsalter, Personen mit Abweichungen der Lendenwirbelsäule und Personen mit Abspreizbehinderungen der Hüftgelenke können orthopädische Schuhe erhalten, um einen Beinlängenunterschied von mindestens 2 cm auszugleichen, andere erst, wenn der Unterschied mehr als 3 cm beträgt.

(2) Orthopädische Schuhe werden als Paar für den Straßengebrauch, in leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, als Sportschuh oder als Badeschuh geliefert. Als Erstausrüstung für den Straßengebrauch werden zwei Paare geliefert; je Paar kann ein zusätzlicher Maßschuh (Dreierausrüstung) geliefert werden. Orthopädische Sportschuhe erhält, wer an entsprechenden Versehrtenleibesübungen (§ 10 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder an entsprechendem Rehabilitationssport (§ 12 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes) regelmäßig teilnimmt.

(3) Anstelle von orthopädischen Schuhen können serienmäßig gefertigte Spezialschuhe geliefert werden, wenn dies als orthopädische Hilfe ausreicht.

(4) Schuhe sind orthopädisch zuzurichten, wenn dies als Hilfe ausreicht; es sollen nicht mehr als vier Paar Schuhe jährlich zugerichtet werden.

§ 6

Schuhe für Beinamputierte

(1) Schuhe für Beinamputierte sind Schuhe, die nach Material und Aufbau für Beinamputierte besonders geeignet sind. Sie können zusätzlich für den Bedarf des Beinamputierten orthopädisch zuge-

richtet werden.

(2) Schuhe für Beinamputierte werden als Paar geliefert; ein zusätzlicher Schuh kann geliefert werden (Dreierausstattung). Bei der Erstausrüstung wird die doppelte Zahl geliefert. Können einseitig Beinamputierte eine Prothese nicht tragen, erhalten sie für den Fuß als Erstausrüstung zwei Schuhe.

§ 7

Handschuhe

Handschuhe werden für versteifte, verstümmelte, gelähmte oder durchblutungsgestörte Hände als Paar geliefert; als Erstausrüstung werden zwei Paare geliefert. Zusätzlich kann ein Paar Arbeitshandschuhe geliefert werden. Blinde und Benutzer eines Selbstfahrer-Rollstuhls für den Straßengebrauch oder einer Gehhilfe erhalten für den Winter ein Paar Handschuhe.

§ 8

Handschuhe für Armamputierte

Handschuhe für Armamputierte werden auch als Paar geliefert. Bei der Erstausrüstung wird die doppelte Zahl geliefert. Können einseitig Armamputierte eine Prothese nicht tragen, erhalten sie für die Hand als Erstausrüstung zwei Handschuhe.

§ 9

Zusammentreffen von Ansprüchen

Schuhe oder Handschuhe sind nach den §§ 5 bis 8 auch mitzuliefern, wenn der andere Fuß oder die andere Hand von einem anderen Sozialleistungsträger orthopädisch zu versorgen ist. Die Verpflichtung des anderen Trägers, die Kosten zu erstatten, bleibt unberührt.

§ 10

Eigenanteile

(1) Bei Ersatz von Schuhen oder Handschuhen wird ein Eigenanteil an den Kosten für jedes Stück erhoben, das für einen Fuß oder eine Hand bestimmt ist, die weder nach dieser Verordnung noch nach den Vorschriften orthopädisch zu versorgen sind, die für einen anderen Sozialleistungsträger gelten.

(2) Der Eigenanteil beträgt für einen

1. Maßstraßenschuh	70	Deutsche Mark,
2. Maßhausschuh	30	Deutsche Mark,
3. Maßturnschuh	30	Deutsche Mark,
4. Maßschuh für besondere Sportarten	100	Deutsche Mark,
5. Schuh für Beinamputierte	45	Deutsche Mark,
6. Maßbadeschuh	14	Deutsche Mark,
7. Handschuh	12	Deutsche Mark.

Für einen Spezialschuh (§ 5 Abs. 3) richtet sich der Eigenanteil nach dem Schuh, an dessen Stelle er geliefert wird.

(3) Eigenanteile nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 werden auf Antrag erlassen, wenn das Bruttoeinkommen des Berechtigten oder Leistungsempfängers das Zweieinhalbfache des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes jeweils geltenden Freibetrages für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit monatlich nicht übersteigt; die Hälfte des Eigenanteils wird erlassen, wenn das Bruttoeinkommen das Vierfache des Freibetrages nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten um den Ehegattenzuschlag nach § 33 a des Bundesversorgungsgesetzes und für jedes Kind (§ 33 b Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes) um einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes.

§ 11

Gehhilfen

Als Gehhilfen werden insbesondere Achselstützen, Unterarmstützen, Handstöcke, Gehrahmen, Gehwagen oder Gehbänke geliefert.

§ 12

Rollstühle

(1) Einen Rollstuhl erhält, wer wegen wesentlicher Einschränkung der Gehfähigkeit auf die Benutzung angewiesen ist. Dem Ausmaß der Gehbehinderung entsprechend kann für den Haus- und für den Straßengebrauch je ein handbetriebener Rollstuhl geliefert werden.

(2) Einen faltbaren Rollstuhl für den Straßengebrauch können zusätzlich erhalten Querschnittgelähmte, Vier- und Dreifachamputierte, Doppel-Oberschenkelamputierte sowie einseitig Beinamputierte, die dauernd außerstande sind, eine Beinprothese zu tragen und zugleich armamputiert sind, und ferner Personen, die gleich schwer gehbehindert sind.

(3) Ein elektrisch betriebener Rollstuhl kann anstelle eines der handbetriebenen Rollstühle (Absätze 1 und 2) geliefert werden, wenn dieser vom Behinderten nicht selbst bedient werden kann. Elektrisch betriebene Rollstühle dürfen nur geliefert werden, wenn sie bauartbedingt nicht mehr als 6 km/h erreichen. Insgesamt darf nicht mehr als ein elektrisch betriebener Rollstuhl geliefert werden; wer dringend darauf angewiesen ist, kann ausnahmsweise für beide Verwendungsbereiche je einen elektrisch betriebenen Rollstuhl erhalten.

(4) Einen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhält nicht, wer eine Leistung nach Absatz 5 oder einen Zuschuß nach § 23 oder

§ 34 in Anspruch genommen hat. In Absatz 2 genannte Beschädigte können jedoch neben dem Zuschuß einen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten.

(5) Fahrräder, die besonders für Behinderte entwickelt worden sind, können Berechtigte und Leistungsempfänger erhalten, die wegen der Einschränkung ihrer Gehfähigkeit dringend auf ein solches Gerät angewiesen sind und für die es als Hilfe ausreicht. Die Leistung nach Satz 1 erhält nicht, wer einen Zuschuß nach § 23 oder § 34 in Anspruch genommen hat.

§ 13

Hilfen zur Lagerung

(1) Kissen und andere Hilfen zur Abstützung, Lagerung oder Polsterung erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte, Träger einer Beinprothese oder eines Stützapparates mit Aufsitz am Oberschenkelschaft oder an der Oberschenkelhülse und gleich schwer Behinderte, die auf die Benutzung solcher Hilfen dringend angewiesen sind.

(2) Spezialmatratzen und Bettauflagen zur Druckentlastung erhalten Querschnittgelähmte und gleich schwer Behinderte sowie dauernd oder fast ständig Bettlägerige.

(3) Einen verstellbaren Betteinlegerahmen oder ein behindertengerechtes Bett erhalten dauernd oder fast ständig Bettlägerige. Ein Bett ist umzurüsten, wenn dies als Hilfe ausreicht.

(4) Ein Hebegerät zur Umlagerung erhält, wer wegen wesentlicher Einschränkung der Bewegungsfähigkeit dringend darauf angewiesen ist. Die Lieferung kann auch die feste Montierung einschließen; dann sind auch der Ausbau und die Wiederherstellung des alten Zustandes zu übernehmen.

§ 14

Schützende Hilfen

Als schützende Hilfen werden insbesondere geliefert

1. Stumpfstrümpfe und Stumpfschutzhüllen,
2. gefütterte Beinüberzüge oder gefütterte Fußsäcke für Querschnittgelähmte, Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen und gleich schwer Behinderte,
3. Rutschhosen für Doppel-Beinamputierte,
4. Narbenschützer und Kopfschutzkappen; sie können als Erstausrüstung doppelt geliefert werden,
5. Schutzbrillen für Blinde und einseitig Erblindete.

§ 15

Ergänzungen zu Hilfsmitteln

Ergänzend zu Hilfsmitteln werden geliefert

1. Stumpfpflegemittel,
2. kosmetische Bedarfsartikel für Träger von Gesichtersatzstücken oder von Perücken,
3. Gummistrümpfe als Beinprothesenüberzug,
4. Trikotschlauchbinden für Prothesenträger,
5. Maßleibbinden, Zurichtungen von Kleidungsstücken und besondere Kleidungsstücke, wenn dies zum Tragen von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln notwendig ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt für kosmetische Bedarfsartikel, die Personen mit erheblichen Gesichtsentstellungen benötigen, und für das Frisieren von Perücken entsprechend.

§ 16

Andere Hilfsmittel

Als andere Hilfsmittel werden nach Maßgabe der §§ 17 und 18 geliefert

1. Hörhilfen,
2. Sehhilfen,
3. Stomaversorgungsmittel und Inkontinenzhilfen,
4. sonstige Hilfsgeräte für Behinderte und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens.

§ 17

Hör-, Seh- und andere Hilfen

(1) Als Hörhilfen werden Hörgeräte und andere für Hörbehinderte entwickelte schallverstärkende Geräte geliefert.

(2) Als Sehhilfen werden Fernrohrbrillen, Lupen und Bildschirm-Lesegeräte geliefert. Bildschirm-Lesegeräte erhalten hochgradig Sehbehinderte, die zum Lesen oder zur Schreibkontrolle dringend auf sie angewiesen sind.

(3) Zu Stomaversorgungsmitteln und Inkontinenzhilfen gehören auch Hautschutz- und Pflegemittel. Bei einem Luftröhrenstoma werden auch Sprechhilfen geliefert.

§ 18

Sonstige Hilfsgeräte und Gebrauchsgegenstände

(1) Sonstige Hilfsgeräte, die besonders für Behinderte entwickelt worden sind, sowie behinderungsgerechte Änderungen von Gebrauchs-

gegenständen des täglichen Lebens oder Zusatzausstattungen erhält, wer bei nichtberuflichen Verrichtungen im täglichen Leben dringend auf sie angewiesen ist, um Folgen der Behinderung zu erleichtern. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens in Sonderausführung für Behinderte geliefert werden, wenn Änderungen oder Zusatzausstattungen nicht ausreichen. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 kann ausnahmsweise ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens in Normalausführung geliefert werden, wenn der Behinderte ihn ohne die Behinderung nicht erwerben würde. Unbewegliche Gegenstände werden nicht geliefert.

(2) Taschen- oder Armbanduhren sowie Weckuhren werden als Blindenuhren geliefert. Uhren mit Sprachausgabe können Blinde erhalten, die ein Zifferblatt nicht abtasten können.

(3) Kleinschreibmaschinen erhalten Blinde und Ohnhänder sowie gleich schwer Behinderte für den Privatgebrauch. Blinden können zusätzlich Schreibmaschinen für Blindenschrift geliefert werden. Wer als Leistung der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine erhalten hat, die er auch privat nutzen kann, hat keinen Anspruch auf eine gleiche Schreibmaschine nach Satz 1 oder 2.

(4) Armbinden, Abzeichen und weiße Handstöcke erhält als Verkehrsschutzabzeichen, wer im Straßenverkehr behindert ist.

(5) Behinderungsgerechte Zusatzgeräte und Änderungen für ein Fahrrad erhält, wer ohne sie ein Fahrrad in Normalausführung nicht benutzen kann.

(6) Elektrische Rasiergeräte, Aktentaschen mit Tragriemen und Schlüpfschuhe werden Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, bei denen vor dem 1. Januar 1990 die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 9, 11

oder 15 der Orthopädieverordnung in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung gegeben waren.

§ 19

Blindenführhunde

(1) Die Kosten für tierärztliche Behandlung eines Blindenführhundes sowie für Arznei- und Verbandmittel werden im notwendigen Umfang erstattet. Nachdressuren können bewilligt werden.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund und das Geschirr sind zurückzufordern, wenn der Hund auf Dauer entbehrlich oder nicht mehr geeignet ist; auf die Rückforderung kann verzichtet werden.

§ 20

Instandsetzung und Ersatz von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz gelten dieselben Grundsätze wie für die Ausstattung mit Hilfsmitteln. Die Kosten einer durch gewöhnliche Abnutzung erforderlichen Besohlung werden nicht übernommen.

(2) Hat der Benutzer Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder Verlust eines Hilfsmittels vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so besteht für die restliche Gebrauchszeit kein Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 21

Rückforderung von Hilfsmitteln

Nicht übereignete Hilfsmittel sind zurückzufordern, sobald sie nicht mehr notwendig sind. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn Umstände des Einzelfalles dies unter Berücksichtigung des Zeitwertes rechtfertigen, insbesondere wenn das Hilfsmittel am Körper getragen wurde.

Zweiter Abschnitt

Ersatzleistungen

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Ersatzleistungen an Beschädigte (§ 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts Zuschüsse gezahlt oder Kosten übernommen werden für

1. Motorfahrzeuge,
2. Instandhaltung von Motorfahrzeugen,
3. Zusatzgeräte und die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen sowie deren Instandsetzung,
4. Änderungen an Motorfahrzeugen,
5. Abstellmöglichkeiten für ein Motorfahrzeug oder einen Rollstuhl,
6. Fahrräder,
7. Blindenführhundzwinger,
8. Tonaufzeichnungsgeräte und Tonträger,
9. Kommunikationsgeräte,
10. Maßkonfektion,
11. Sanitärausstattungen.

(2) Ersatzleistungen sollen vor Abschluß des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- oder sonstigen Vertrages beantragt werden.

(3) Ein Zuschuß darf erst gezahlt und Kosten dürfen erst übernommen werden, wenn der Besitz nachgewiesen und die Rechnung vorgelegt worden ist.

§ 23

Zuschüsse für Motorfahrzeuge

(1) Zur Beschaffung eines auf den Namen des Beschädigten zugelassenen Motorfahrzeugs können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

1. bis zu 5 800 Deutsche Mark an Querschnittgelähmte, Vier- und Dreifachamputierte, Doppel-Oberschenkelamputierte und an andere Beschädigte, die gleich schwer gehbehindert sind oder Pflegezulage nach Stufe V oder VI (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) erhalten,
2. bis zu 5 000 Deutsche Mark an Doppel-Unterschenkelamputierte und Hüftexartikulierte sowie an einseitig Beinamputierte, die
 - a) dauernd außerstande sind, eine Beinprothese zu tragen oder
 - b) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder
 - c) zugleich armamputiert sind,und an andere Beschädigte, die gleich schwer gehbehindert sind oder Pflegezulage nach Stufe III oder IV (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) erhalten.

(2) Einen Zuschuß nach Absatz 1 erhält nicht, wer einen Rollstuhl für den Straßengebrauch oder ein Behindertenfahrrad nach § 12 oder einen Zuschuß nach § 34 in Anspruch genommen hat; in § 12 Abs. 2 genannte Beschädigte können den Zuschuß anstelle eines der beiden Rollstühle für den Straßengebrauch erhalten.

(3) Der Zuschuß darf nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gezahlt werden, das nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt ist und das nicht überwiegend gewerblich genutzt werden soll.

(4) Der Zuschuß zur Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs darf gezahlt werden, wenn es mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

(5) Kann der Beschädigte das Motorfahrzeug nicht selbst führen, darf der Zuschuß nur gezahlt werden, wenn ein Dritter bestimmt ist, der als Führer des Motorfahrzeugs in angemessenem Umfang für Fahrten mit dem Beschädigten zur Verfügung steht.

§ 24

Rückzahlung von Zuschüssen für Motorfahrzeuge

(1) Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung auf seinen Namen, so hat er den Betrag zurückzuzahlen, der sich ergibt, wenn für jedes bei Veräußerung des Motorfahrzeugs abgelaufene Vierteljahr von dem Zuschuß ein Zwanzigstel abgezogen wird. Dasselbe gilt, wenn er das Motorfahrzeug dauernd nicht mehr nutzt.

(2) Stirbt der Beschädigte innerhalb von vier Jahren nach der Zulassung des Motorfahrzeugs auf seinen Namen, ist die Hälfte des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages zurückzuzahlen.

(3) Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder kommt es abhanden, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 und von § 25 Satz 2 gemacht werden, wenn der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder das Abhandenkommen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 25

Wiederholung von Zuschüssen für Motorfahrzeuge

Ein neuer Zuschuß kann gezahlt werden, wenn der Beschädigte sich ein Fahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft. Wird das neue Fahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung des bisherigen auf den Namen des Beschädigten zugelassen, ist auf den Zuschuß der Betrag anzurechnen, der nach § 24 Abs. 1 bei Veräußerung zurückzuzahlen wäre.

§ 26

Instandhaltungszuschüsse für Motorfahrzeuge

(1) Zur Instandhaltung eines Motorfahrzeugs wird ein jährlicher Pauschbetrag in folgender Höhe gezahlt:

1. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
bis zu 50 Kubikzentimeter 140 Deutsche Mark,
2. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
bis zu 500 Kubikzentimeter 270 Deutsche Mark,
3. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum
über 500 Kubikzentimeter 410 Deutsche Mark,
4. für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug
270 Deutsche Mark.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird für jedes Kalenderjahr gezahlt, in dem für ein von dem Beschädigten benutztes Motorfahrzeug die Voraussetzungen für einen Zuschuß nach § 23 vorgelegen haben; dabei ist es unerheblich, ob der Zeitwert des Fahrzeugs unter 40 vom Hundert des Neuwerts liegt. Der Betrag wird nur für ein Fahrzeug gezahlt. Im ersten Kalenderjahr wird vom Monat der Zu-

lassung an als Pauschbetrag ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 je Monat gezahlt.

§ 27

Kosten für Zusatzgeräte und automatische
Getriebe in Motorfahrzeugen

(1) Die notwendigen Kosten werden übernommen für die Sonderausstattung mit

1. Zusatzgeräten bis zu 1 500 Deutsche Mark,
2. einem automatischen Getriebe
oder einer ähnlichen Vor-
richtung bis zu 2 100 Deutsche Mark,
3. Zusatzgeräten, die für ein
automatisches Getriebe oder eine
ähnliche Vorrichtung benötigt
werden, bis zu weiteren 1 500 Deutsche Mark.

(2) Die Übernahme der Kosten für die in Absatz 1 genannten Leistungen setzt voraus, daß der Beschädigte das Fahrzeug besitzt und daß die Sonderausstattung den Auflagen oder Beschränkungen entspricht, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist; bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen.
§ 23 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs werden die Kosten für bereits eingebaute Sonderausstattungen als Teilbetrag des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug nach dem Verhältnis berechnet, das bei dem Neukauf dieses Fahrzeugs zwischen dem Mehrpreis für die Sonderausstattung und dem Gesamtpreis für das Fahrzeug bestanden hat.

(4) Die Kosten für die Sonderausstattung können wieder übernommen werden, wenn der Beschädigte sich nach fünf Jahren ein anderes Motorfahrzeug beschafft. Die Frist beginnt, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung auf den Namen des Beschädigten bereits entsprechend ausgerüstet war, mit der Zulassung, im übrigen mit dem Einbau.

(5) Beschafft sich der Beschädigte innerhalb von fünf Jahren ein anderes Motorfahrzeug, wird die Leistung nach Absatz 1 um den Betrag gekürzt, der sich ergibt, wenn von der früheren Leistung ein Zwanzigstel für jedes abgelaufene Vierteljahr abgezogen wird. Auf die Kürzung kann verzichtet werden, wenn das Motorfahrzeug unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen ist und der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder das Abhandenkommen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 28

Änderungskosten bei Motorfahrzeugen

(1) Für sonstige Änderungen von Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs werden die Kosten im notwendigen Umfang übernommen. § 27 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Für andere Änderungen an einem Motorfahrzeug können die Kosten im notwendigen Umfang übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Arztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen notwendig sind und der Beschädigte das Motorfahrzeug besitzt. § 23 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 29

Instandsetzungskosten

Die notwendigen Kosten für Instandsetzungen werden

1. bei Zusatzgeräten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bis zu 1 000 Deutsche Mark,
2. bei automatischen Getrieben oder ähnlichen Vorrichtungen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) bis zu 2 000 Deutsche Mark,
3. bei Änderungen nach § 28 bis zu 2 000 Deutsche Mark,

innerhalb von jeweils fünf Jahren übernommen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten nach §§ 27 oder 28 vorliegen. Instandsetzungskosten, die auch ohne die Änderung nach § 28 entstanden wären, werden nicht übernommen.

§ 30

Änderungskosten für Motorfahrzeuge,
die von Dritten geführt werden

Die §§ 27 bis 29 sind für Motorfahrzeuge entsprechend anzuwenden, die von Dritten geführt werden (§ 23 Abs. 5), wenn deren Fahrerlaubnis aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist; die Voraussetzungen für einen Zuschuß nach § 23 müssen für den Beschädigten gegeben sein.

§ 31

Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge

Zu den Mietkosten einer Abstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug kann ein jährlicher Zuschuß bis zu 450 Deutsche Mark gezahlt

werden; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann ein einmaliger Zuschuß bis zu 1 500 Deutsche Mark gezahlt werden; ein Zuschuß zu einer neuen Abstellmöglichkeit darf frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher gezahlt werden.

§ 32

Zuschüsse und Kosten bei Miete von Motorfahrzeugen

(1) Zuschüsse und Kostenübernahmen sind in entsprechender Anwendung der §§ 23 bis 31 auch bei Miete von Motorfahrzeugen zulässig.

(2) Ist das Fahrzeug für weniger als fünf Jahre gemietet, werden einmalige Leistungen nach Absatz 1 so berechnet, daß sich je volles Vierteljahr der Vertragsdauer ein Zwanzigstel der Leistungen nach den §§ 23, 27 und 28 sowie ein Vierzigstel der Leistung nach § 31 Satz 2 ergibt. Der Rest der Leistung nach diesen Vorschriften wird gezahlt, wenn der Beschädigte das Fahrzeug bei Ablauf der Miete kauft.

§ 33

Abstellmöglichkeiten für Rollstühle

Zu den Mietkosten einer Abstellmöglichkeit für nicht faltbare handbetriebene oder für elektrisch betriebene Rollstühle für den Straßengebrauch kann ein jährlicher Zuschuß bis zu 205 Deutsche Mark gezahlt werden; § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann ein einmaliger Zuschuß bis zu 600 Deutsche Mark gezahlt werden; ein Zuschuß zu einer neuen Abstellmöglichkeit darf frühestens nach fünf Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher gezahlt werden.

§ 34

Zuschüsse für Fahrräder

(1) Ein Zuschuß bis zu 240 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades kann den in § 23 Abs. 1 genannten Beschädigten gezahlt werden, wenn sie sich mit dem Fahrrad ihren Bedürfnissen entsprechend fortbewegen können. Den Zuschuß erhält nicht, wer einen Rollstuhl für den Straßengebrauch oder ein Behindertenfahrrad nach § 12 oder einen Zuschuß nach § 23 in Anspruch genommen hat. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gezahlt. § 24 Abs. 1 und 3 und § 25 gelten entsprechend; die Frist in § 25 Satz 2 beginnt mit der Auszahlung des Zuschusses.

(2) Zur Instandhaltung eines Fahrrades wird je Kalenderjahr ein Pauschbetrag von 45 Deutsche Mark gezahlt; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Zuschüsse für Blindenführhundzwinger

Zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers kann ein Zuschuß bis zu 660 Deutsche Mark gezahlt werden. Ein Zuschuß zu den Kosten eines neuen Zwingers darf frühestens nach fünf Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher gezahlt werden.

§ 36

Zuschüsse für Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Blinde können Zuschüsse von 80 vom Hundert der Beschaffungskosten erhalten für

1. ein Tonband- oder Kassettengerät, höchstens jedoch 400 Deutsche Mark,
2. ein Taschen-Diktiergerät, höchstens jedoch 265 Deutsche Mark,
3. Tonträger, höchstens jedoch 40 Deutsche Mark innerhalb von 12 Monaten.

(2) Ein Zuschuß darf frühestens nach fünf Jahren für ein neues Gerät gezahlt werden. Bei blinden Ohnhändern verkürzt sich die Frist auf drei Jahre.

(3) Hat der Beschädigte als Leistung der Berufsfürsorge ein Tonaufzeichnungsgerät oder eine Hilfe zur Beschaffung eines solchen Gerätes erhalten und kann er dieses Gerät auch privat nutzen, darf ein Zuschuß erst gezahlt werden, wenn die Fristen nach Absatz 2 abgelaufen sind.

§ 37

Zuschüsse für Kommunikationsgeräte

(1) Für Geräte der häuslichen Kommunikation wird Blinden, Querschnittgelähmten, Schwersthörgeschädigten sowie anderen Beschädigten, die wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung dieser Geräte dringend angewiesen sind, ein Zuschuß von 80 vom Hundert der notwendigen Kosten gezahlt.

(2) Sind Ohnhänder und Benutzer eines Hörgeräts dringend auf eine besondere Ausstattung ihres Telefons angewiesen, können für die Zusatzausstattung die notwendigen Beschaffungs- und Änderungskosten übernommen und ein Betrag in Höhe des Sechzigfachen der monatlichen Zusatzkosten gezahlt werden.

§ 38

Kosten für Maßkonfektion

Für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung werden Mehrkosten im notwendigen Umfang bis zu 480 Deutsche Mark jährlich übernommen, wenn eine Änderung von Konfektionskleidung nicht ausreicht, um eine wesentliche Deformierung des Rumpfes auszugleichen; das Tragen eines Hilfsmittels am Rumpf kann einer wesentlichen Deformierung gleichgesetzt werden.

§ 39

Kosten für Sanitärausstattungen

(1) Die notwendigen Kosten fest installierter behinderungsgerechter Sanitärausstattungen können für Ohnhänder, Querschnittgelähmte, Beinamputierte und für Beschädigte, die gleich schwer behindert sind, übernommen werden. Die Beschädigten müssen auf die Ausstattungen dringend angewiesen sein.

(2) Die Kosten werden für Beschaffung, Einbau und Instandsetzung übernommen, bei Ohnhänderklosetts auch für die Instandhaltung der besonderen Vorrichtungen. Kosten für Beschaffung und Einbau werden frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher wieder übernommen. Nach Wohnungswechsel oder Tod werden auch die Kosten für Ausbau der Ausstattungen und Wiederherstellung des alten Zustandes übernommen.

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 40

Leistungen nach anderen Gesetzen

Bei der Bewilligung von Leistungen nach dieser Verordnung sind Leistungen, die nach anderen Gesetzen für den gleichen Zweck erbracht worden sind, wie Leistungen nach dieser Verordnung zu behandeln.

§ 41

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 42

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Orthopädieverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1986 (BGBl. I S. 998), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Seit 1951 ist die Durchführungs-Verordnung, mit der die Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem BVG geregelt wird, zehnmal geändert worden. Wissenschaft und Technik der Orthopädie haben sich in den letzten Jahrzehnten weiter entwickelt. Die einzelnen Änderungen, Härtefallentscheidungen und Rechtsprechung konnten zwar viele wichtige Probleme der Anwendungspraxis lösen; Systematik und Übersichtlichkeit der Verordnung haben aber erheblich gelitten. Durch die vollständige Neufassung soll die Orthopädieverordnung - wie sie heute heißt - für Betroffene, Verwaltung und Rechtsprechung besser lesbar und sachlich verständlicher werden. Mit der Neufassung wird der heute erreichte hohe Leistungsstand in der Versorgung mit Hilfsmitteln gesichert und - wo es nötig ist - noch verbessert.

Die in der Verordnung enthaltenen Leistungen, die in Geldbeträgen ausgedrückt sind, entsprechen real nicht mehr dem Stand, der mit der Änderungsverordnung von 1976 erreicht war. Die Erhöhungen durch die Änderungsverordnung von 1986 konnten den Rückstand nicht voll ausgleichen. Änderungen oder Beibehaltung von Grenzen dieser Geldleistungen in der Neufassung sind jeweils an der Entwicklung der Preisindices seit 1976 orientiert. Das gleiche gilt für die Festlegung der Eigenanteile in § 10 (früher § 6).

Die Bundesregierung erfüllt mit der Neufassung auch eine Forderung, die der Bundesrat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni

1986 mit seiner Zustimmung zur letzten Änderungsverordnung verbunden hatte: Die Orthopädieverordnung solle insgesamt überarbeitet und auf notwendige Anpassungen und Verbesserungen überprüft werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum Ersten Abschnitt:

Der Abschnitt enthält die Regelungen, nach denen Hilfsmittel zu liefern sind. Er entspricht den §§ 1, 3, 4 und 6 bis 11 in der bisherigen Fassung. Allgemeine Bestimmungen sind im § 1 zusammengezogen; der Katalog des bisherigen § 1 ist auf § 2 (Körperersatzstücke), § 3 (orthopädische Hilfsmittel, §§ 4 bis 14), § 15 (Ergänzungen zu Hilfsmitteln), § 16 (andere Hilfsmittel, §§ 17 und 18) und auf § 19 (Blindenführhunde) verteilt. Dabei sind im bisherigen § 1 einzeln aufgeführte Hilfsmittel möglichst in Gruppen zusammengefaßt.

Zu § 1:

Die Vorschrift faßt Regelungen aus den bisherigen §§ 1, 3, 7, 9 und 10 zusammen, die für die Lieferung von Hilfsmitteln generell gelten. Neu ist die in Absatz 1 vorangestellte ausdrückliche Betonung des schon bisher für die Versorgung mit Hilfsmitteln geltenden Wirtschaftlichkeits-Gebots, das bei den Leistungen nach dieser Verordnung zu beachten ist. Dies gilt besonders auch bei Zusatzleistungen zur Normalausstattung wie z. B. in § 2 Abs. 4, § 4 Satz 2, § 7 Satz 2, § 12 Abs. 2.

Zu § 2:

Die Vorschrift faßt Regelungen aus den bisherigen §§ 1 und 3 zusammen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend. Be-

schreibungen von künstlichen Gliedern und künstlichen Augen brauchen wie bisher nicht aufgenommen zu werden, weil für die Verwaltungspraxis die Bundesprothesenliste und die Benennungsliste für künstliche Augen aus Glas ausreichen.

Zu § 3:

Die aus dem bisherigen § 1 übernommene, durch Gruppenbildung modifizierte Liste orthopädischer Hilfsmittel ist durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" im Satz 2 nicht abschließend. Deswegen war die Beschreibung in Satz 1 nötig. Die Unterscheidung zwischen orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 3 und § 16) entspricht § 13 Abs. 1 BVG.

Zu § 4:

Vgl. § 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung. Wasserfeste Stützapparate werden schon bisher aufgrund von Härteausgleichsentscheidungen geliefert.

Zu § 5:

§ 5 steht für Regelungen in den §§ 3 bis 5 in der bisherigen Fassung und in § 12 Abs. 6 BVG. Absatz 1 tritt an die Stelle von § 4 Abs. 2 Nr. 1 der bisherigen Fassung. Die abstrakte Zweckbestimmung in Satz 1 reicht aus; die bisherigen, sehr ins einzelne gehenden Beschreibungen enthalten für die fachlich-orthopädische Beurteilung nur Selbstverständliches. Ebenso entbehrlich ist eine Regelung, wie sie im bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 2 enthalten war. Da für die dort genannten Schuhe in Absatz 3 und 4 sowie an anderen Stellen der Verordnung Regelungen getroffen werden, ist klar, daß sie nicht nach Absatz 1 und 2 geliefert werden können. Mit Absatz 3 werden neuere Entwicklungen in der Schuhindustrie berücksichtigt; unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann in bestimm-

ten Fällen auch die Lieferung solcher Spezialschuhe mit eingebauten orthopädischen Hilfen ausreichen, wenn nicht berechnigte Interessen im Einzelfall entgegenstehen. Durch Absatz 4 wird die bloße Zurichtung von überall erhältlichen Schuhen in den Umfang der Sachleistungen einbezogen (in der bisherigen Fassung Ersatzleistung nach § 2 Nr. 9 und § 5 Abs. 9).

Zu § 6:

§ 6 übernimmt leicht modifiziert Regelungen aus den bisherigen §§ 3 und 6.

Zu § 7:

Hier sind Regelungen aus den bisherigen §§ 3, 4 und 6 zusammengefaßt. Die neue Formulierung läßt es mehr als bisher zu, auf den Bedarf des Einzelnen einzugehen. Satz 3 gilt auch bei Benutzung elektrisch betriebener Selbstfahrer-Rollstühle für den Straßengebrauch.

Zu § 8:

Die Vorschrift entspricht in vereinfachter Formulierung Regelungen aus den bisherigen §§ 3, 4 und 6.

Zu § 9:

Vgl. § 6 Abs. 2 und Abs. 6 in der bisherigen Fassung. Aus der Formulierung "m i t zuliefern" ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein Anspruch auf Lieferung von Einzelstücken nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Satz 2 nicht besteht, wenn der Fuß oder die Hand von einem anderen Sozialleistungsträger orthopädisch zu versorgen ist.

Zu § 10:

Vgl. § 6 Abs. 3 bis 5 in der bisherigen Fassung. Neu ist in Absatz 2 die Position Nr. 4; darunter fallen z.B. die bisher. aufgeführten Maßskischuhe. Mit der ausdrücklich offenen Formulierung soll möglichen künftigen Erweiterungen bei Versehrtenleibesübungen und Rehabilitationssport Rechnung getragen werden können.

Zu § 11:

Vgl. § 1 Nr. 9 in der bisherigen Fassung; die Aufzählung ist durch Einführung des Wortes "insbesondere" offen für die Lieferung von ähnlichen, im Einzelfall nötigen besonderen Gehhilfen.

Zu § 12:

Diese völlig neu formulierte Vorschrift faßt die verstreuten Regelungen der bisherigen Fassung über die Ausstattung mit Rollstühlen zusammen. Absatz 1 regelt den Grundanspruch. Die Verwaltungsbehörde hat nach Satz 2 zu prüfen, ob und in welchem Umfang sowie in welchem Verwendungsbereich die Gehfähigkeit so stark eingeschränkt ist, daß ein Rollstuhl nötig wird. Die sehr ins einzelne gehende Aufzählung aus dem bisherigen § 4 Abs. 4 zu übernehmen, war nicht sinnvoll und auch unnötig, weil sie an ihrem Ende in allgemeiner Form ohnehin alle Personen einbezog, die gleich schwer behindert oder im gleichen Ausmaß gehbehindert sind wie die vorher einzeln genannten Beschädigten. Absatz 2 beschreibt zutreffender, als es im bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 3 formuliert war, den Personenkreis der besonders schwer Gehbehinderten, die einen zusätzlichen Rollstuhl für den Straßengebrauch benötigen. Als Querschnittgelähmte sind diejenigen anzusehen, bei denen alle Nervenbahnen im Rückenmark vollkommen unterbrochen sind. Zu Absatz 3 vgl. § 1 Nr. 10

und § 3 Abs. 1 letzter Satz in der bisherigen Fassung; mit Satz 2 soll in außergewöhnlichen Fällen möglich sein, für beide Bereiche je einen elektrisch betriebenen Rollstuhl zu liefern.

Absatz 4 regelt das Zusammentreffen von Rollstuhlversorgung und Kfz-Zuschußgewährung; siehe auch die korrespondierenden Regelungen in § 23 Abs. 2 und § 34. Der Ausschluß durch einen Zuschuß kann nur für längstens 5 Jahre gelten (siehe § 25). Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III brauchen nicht mehr - wie in § 3 Abs. 1 Satz 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der bisherigen Fassung - gesondert erwähnt zu werden, da sie, sofern sie überhaupt auf einen Rollstuhl angewiesen sind, dem besonders schwer gehbehinderten Personenkreis in Absatz 2 zuzuordnen sind.

Sogenannte Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder (Absatz 5) fallen nicht unter § 34. Diese Spezialgeräte können insbesondere behinderten Kindern relativ früh unabhängige Fortbewegungsmöglichkeiten verschaffen; ständige Übung mit diesen Geräten bessern oft Funktionsstörungen der Bewegungsorgane. Der Einsatz solcher Geräte kann hinausschieben oder auf Dauer verhindern, daß ein Rollstuhl nötig wird.

Zu § 13:

Zu Absatz 1 vgl. § 1 Nr. 20 und § 4 Abs. 18 in der bisherigen Fassung. Die Einfügung der Worte "und andere Hilfen" soll die Lieferung auch anderer Hilfen als Kissen ermöglichen, wenn die Berechtigten dringend auf sie angewiesen sind; das Wirtschaftlichkeitsgebot ist dabei zu beachten. Zu Absatz 2 vgl. § 1 Nr. 21 und § 4 Abs. 19 in der bisherigen Fassung. Zum Begriff Querschnittgelähmte siehe Begründung zu § 12.

Behindertengerechte Betten und sogenannte Lifter wurden in vielen Fällen schon nach § 1 Nr. 18 der bisherigen Fassung

geliefert, in anderen Fällen als Leistung der Kriegsopferfürsorge. Eine Trennung nach orthopädischen und nach pflegerischen Liefergründen ist meist willkürlich. Mit den neuen Vorschriften in Absatz 3 und 4 soll die Rechtsanwendung vereinheitlicht werden. Wegen des hohen Aufwands ist wie bisher bei der Entscheidung, welche Lieferung bzw. Umrüstung in Frage kommt, das Wirtschaftlichkeitsgebot genau zu beachten. Bei der Entscheidung, ob Einbau, Ausbau und Wiederherstellung des alten Zustands als Sachleistung zu übernehmen sind, müssen Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und besonders erschwere Umstände in der Wohnung abgewogen werden.

Zu § 14:

Vgl. § 1 Nr. 11 und 19 sowie § 4 Abs. 5, 16 und 17 in der bisherigen Fassung. Zum Begriff Querschnittgelähmte siehe Begründung zu § 12.

Zu § 15:

Vgl. § 1 Nr. 1, 8 und 19, § 2 Nr. 12, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 13 in der bisherigen Fassung. Benutzer bestimmter Hilfsmittel brauchen die aufgeführten Ergänzungen. In der zum Teil neuen Nummer 5 des Satzes 1 sind Leistungen aufgeführt, die geliefert werden, weil ohne sie bestimmte Körperersatzstücke oder orthopädische Hilfsmittel nicht getragen werden können, dazu gehören z.B. die Zurichtung von Büstenhaltern oder von Badeanzügen und - falls in Einzelfällen nötig - die Lieferung speziell angefertigter Kleidungsstücke für Trägerinnen von Mammaprothesen. Die Regelungen des § 2 Nr. 12 und des § 5 Abs. 13 in der bisherigen Fassung sind aus systematischen Gründen hierher übernommen; damit ist klar, daß kosmetische Bedarfsartikel usw. auch Leistungsempfängern (§ 10 Abs. 4 und 5 BVG) geliefert werden können.

Zu § 16:

Vgl. § 1 in der bisherigen Fassung; etliche dort einzeln genannte Hilfsmittel sind in der neuen Vorschrift zu Gruppen zusammengefaßt, z.B. mit der Nummer 4.

Zu § 17:

Vgl. zu Absatz 1 § 4 Abs. 6 in der bisherigen Fassung; eine ausführliche Formulierung ist unnötig, weil die Hörhilfe-Richtlinien der Verwaltungspraxis ausreichende und flexible Entscheidungshilfe bieten. Die Absätze 2 und 3 sind dem heutigen Stand von Medizin und Technik angepaßt. In Absatz 2 sind Hilfsmittel für besonders Sehbehinderte aufgeführt; der Anspruch auf Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BVG geregelt. Absatz 3 bestimmt u.a., daß bei dauernder Inkontinenz Hautschutz- und Pflegemittel als Hilfsmittel zu liefern sind.

Zu § 18:

Vgl. § 4 Abs. 7 bis 12 und 15 in der bisherigen Fassung. Absatz 1 soll wie § 1 Nr. 18 und § 4 Abs. 12 in der bisherigen Fassung die Lieferung von Hilfsmitteln ermöglichen, die in den übrigen Vorschriften der Verordnung nicht geregelt ist, obwohl solche Hilfsmittel im Einzelfall unentbehrlich sein können. Andererseits gibt Absatz 1 nicht die Möglichkeit, unter besonderen Gesichtspunkten des Einzelfalls die Lieferung, Kostenübernahme oder Bezuschussung von Hilfsmitteln noch einmal zu prüfen, für die Umfang und Voraussetzungen der Leistungen in den Absätzen 2 bis 6 oder in anderen Vorschriften der Verordnung bestimmt sind.

Die Gefahr solcher und anderer Ausweitungen, die für die Bewilligungspraxis nach § 1 Nr. 18 in der bisherigen Fassung bestand,

soll durch die präziseren Formulierungen des Absatzes 1 vermieden werden. Mit dem Satz 1 wird klargestellt, daß neben besonders für Behinderte entwickelten Hilfsgeräten in erster Linie lediglich Änderungen oder behinderungsgerechte Zusatzausstattungen geliefert werden. Dabei wird eindeutig auf die Erleichterung der Folgen der Behinderung abgestellt, eine allgemeine Erleichterung genügt nicht. Mit der Voraussetzung "nichtberufliche Einrichtungen im täglichen Leben" werden berufliche Arbeiten und bloße Hobby-Beschäftigungen ausgeschlossen. Wenn bei besonderem Bedarf Änderungen oder Zusatzausstattungen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, kann auch der Gegenstand selbst in Sonderausführung für Behinderte geliefert werden. Genaue Abgrenzungen zwischen Änderung, Zusatzausstattung und Sonderausführung sind nur im praktischen Einzelfall möglich; eine Sonderausführung ist von vornherein für die Zwecke des Behinderten hergestellt. Ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens in Normalausführung darf unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Ausnahmefällen geliefert werden, in denen der Behinderte tatsächlich ohne die Behinderung den Gegenstand nicht erwerben würde. Bei der Prüfung dieses Gesichtspunktes ist z.B. auch zu berücksichtigen, ob der Gegenstand nicht zu einer heute üblichen Haushaltsausstattung gehört.

Die Leistungen, die in § 2 Nr. 9 i.V.mit § 5 Abs. 9 in der bisherigen Fassung vorgesehen waren, sind aus systematischen Gründen dem § 18 zugeordnet - mit Ausnahme der Zurichtung nach § 5 Abs. 4.

Absatz 6 bedeutet eine Streichung der bisher vorgesehenen Leistungen für künftige Fälle, eine Besitzstandsregelung für die heute Anspruchsberechtigten und drittens indirekt eine Klarstellung, daß die aufgeführten Gegenstände nicht nach Absatz 1 geliefert werden können. Die Gegenstände gehören heute zur normalen Ausstattung; behinderungsbedingter Mehraufwand entsteht nicht.

Zu §§ 19 bis 21:

Vgl. § 8, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 11 in der bisherigen Fassung.

Zum Zweiten Abschnitt:

Im Zweiten Abschnitt (§§ 22 - 39) werden die Bestimmungen über Ersatzleistungen (§ 11 Abs. 3 BVG) für Beschädigte zusammengefaßt. Eine abschließende Aufzählung aller vorgesehenen Zuschüsse und Kostenübernahme-Fälle ist zur schnelleren Orientierung vorangestellt.

Zu § 22:

Diese Vorschrift folgt dem bisherigen § 2. Absatz 1 enthält nur noch die Aufzählung, die im bisherigen § 2 enthalten war; Regelungen über Umfang und Voraussetzungen sind sämtlich den jeweiligen Einzelparagraphen zugeordnet. Die Absätze 2 und 3 enthalten allgemeine Bestimmungen. Die Regelung in Absatz 3 war in der bisherigen Fassung nur für wenige Fälle ausdrücklich getroffen worden; Besitz- und Kostennachweis müssen in jedem Fall geprüft werden.

Zu § 23:

Die Vorschrift nimmt Regelungen der bisherigen § 2 und § 5 (Absatz 1 Nr. 1 bis 3) auf, die jetzt übersichtlicher gegliedert und vereinfacht sind. Anders als in der bisherigen Regelung ist die Höhe des Zuschusses nur noch vom Ausmaß der Gehbehinderung oder von einer bestimmten Pflegezulagestufe abhängig. In Absatz 1 sind Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe V (§ 35 BVG) der Nummer 1, nach Stufe III oder IV der Nummer 2

ausdrücklich zugeordnet. Die Unterscheidung der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Beschädigten nach dem Ausmaß der Gehbehinderung schließt nicht mehr aus, daß im Einzelfall der höhere Zuschuß auch an Beschädigte gezahlt werden kann, die grundsätzlich der Nummer 2 zugeordnet sind, wenn weitere Einschränkungen der Gehfähigkeit hinzukommen. Nach der Neufassung ist der Zuschuß auch nicht mehr - wie nach der sehr ausführlichen Fallbeschreibung im bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 - davon abhängig, daß der Beschädigte einen handbetriebenen Selbstfahrerrollstuhl für den Straßengebrauch tatsächlich nicht benutzen kann. Die bisherigen Bedingungen waren nach den Erfahrungen in der Praxis nicht mehr sinnvoll. Zum Begriff Querschnittgelähmte und zum Ausschluß nach Absatz 2 siehe Begründung zu § 12. In Absatz 4 ist die Wertgrenze bei Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen einheitlich auf 40 % des Neuwerts festgesetzt. Der neuen Kraftfahrzeughilfe-Verordnung folgt die neue Regelung in Absatz 5; es hat sich aus der Praxis als notwendig erwiesen sicherzustellen, daß Zuschüsse etc. nur für ein Motorfahrzeug gezahlt werden, das tatsächlich für die Zwecke des Beschädigten genutzt wird. Siehe auch § 30.

Zu § 24:

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 10 in der bisherigen Fassung. Bei einer Ausnahme nach Absatz 3 sind Entschädigungen durch Dritte zu berücksichtigen.

Zu § 25:

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 in der bisherigen Fassung.

Zu § 26:

Vgl. § 5 Abs. 2 in der bisherigen Fassung. Die neue Formulierung in Absatz 2 Satz 1 stellt darauf ab, daß die Voraussetzungen nach § 23 in der Zeit vorgelegen haben, für die der jeweilige Pauschbetrag gezahlt wird; es kommt also nicht darauf an, ob ein Zuschuß nach § 23 tatsächlich gezahlt worden war. Die Berechnung nach Satz 3 entspricht der Regelung des § 18a Abs. 5 BVG.

§ 27:

Vgl. § 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 in der bisherigen Fassung. Durch das Wort "Sonderausstattung" in Absatz 1 wird klargestellt, daß diese Kosten nur bei fabrikmäßiger Sonderausstattung mit Aufschlag auf den Listenpreis oder bei späterem Einbau übernommen werden können. Bei Beschaffung z.B. eines ausschließlich mit automatischem Getriebe erhältlichen Fahrzeugs liegt ein behinderungsbedingter Mehraufwand nicht vor.

Zu § 28:

Vgl. § 2 Nr. 3 und 4 und § 5 Abs. 3 und 4 in der bisherigen Fassung.

Zu § 29:

Vgl. § 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 in der bisherigen Fassung. Nach der heutigen Entwicklung im Kraftfahrzeug-Reparaturgewerbe ist zur Instandsetzung auch der Austausch defekter gegen neue Teile zu rechnen, wenn dies wirtschaftlicher ist. Neu aufgenommen ist die Regelung in Satz 1 Nr. 3; sie entspricht der gegenwärtigen Entscheidungspraxis (§ 89 BVG).

Zu § 30:

Notwendige Folgeregelung zu § 23 Abs. 5; es muß im Einzelfall möglich sein, die nötigen Kosten für Änderungen oder Sonderausstattungen zu übernehmen, die Auflagen oder Beschränkungen entsprechen, unter denen dem Dritten die Fahrerlaubnis erteilt worden ist.

Zu § 31:

Vgl. § 2 Nr. 6 und § 5 Abs. 6 in der bisherigen Fassung; siehe aber auch Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1.

Zu § 32:

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht der gegenwärtigen Entscheidungspraxis (§ 89 BVG); es wäre unbillig gewesen, der heute häufigen langfristigen Miete von Fahrzeugen nicht Rechnung zu tragen. Im Übrigen entsteht der Anspruch durch den Verweis auf § 23 erst dann (§ 23 Abs. 1 erster Halbsatz), wenn das gemietete Fahrzeug auf den Namen des Beschädigten zugelassen ist.

Zu § 33:

Vgl. § 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 5 in der bisherigen Fassung.

Zu § 34:

Die Vorschrift faßt die Zuschuß-Regelungen für Fahrräder zusammen. Zu Fahrrädern zählen auch Tandems.
Siehe auch § 12 Abs. 5 und § 18 Abs. 5.

Zu § 35:

Vgl. § 2 Nr. 7 und § 5 Abs. 7 in der bisherigen Fassung.

Zu § 36:

Vgl. § 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 in der bisherigen Fassung.

Zu § 37:

Zu Absatz 1 vgl. § 2 Nr. 13 und § 5 Abs. 14 in der bisherigen Fassung; zu den Geräten gehören z.B. Haussprechanlagen, Vorrichtungen für besondere Haus- bzw. Wohnungstürsignale oder Vorrichtungen, die akustische Signale verstärken oder in optische Signale umsetzen. Zum Begriff Querschnittgelähmte siehe Begründung zu § 12. Die neue Regelung des Absatzes 2 soll in dringenden Fällen die Übernahme der Beschaffungs- und Änderungskosten und eine einmalige Pauschalzahlung für die monatlichen Zusatzkosten ermöglichen.

Zu § 38:

Vgl. § 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 10 in der bisherigen Fassung.

Zu § 39:

Vgl. § 2 Nr. 11 und § 5 Abs. 11 und 12 in der bisherigen Fassung; künftig sollen grundsätzlich alle Beinamputierten berechtigt sein, weil auch sie tatsächlich auf eine Sicherung angewiesen sein können. Zum Begriff Querschnittgelähmte siehe Begründung zu § 12. Sogenannte Badlifter können nach § 13 Abs. 4 geliefert werden.

Zum Dritten Abschnitt:

Zu § 40:

Die Vorschrift erweitert den Grundgedanken des § 13 in der bisherigen Fassung. Sie ist nicht etwa als eine Subsidiaritätsregelung mißzuverstehen; sie soll sicherstellen, daß Hilfsmittel nicht nach dieser Verordnung geliefert oder bezuschußt werden, solange sie aus früheren Bewilligungen durch einen Sozialleistungsträger oder nach anderen Gesetzen im Besitz der Berechtigten oder Leistungsempfänger brauchbar vorhanden sind.

III. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisgefüge

A. <u>Mehrbedarf</u> durch Anpassung der Geldleistungen auf das Niveau 1976	8,20 Mio DM
<u>Mehrbedarf</u> wegen neuer Leistungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten	<u>1,50 Mio DM</u>
<u>Summe A</u>	9,70 Mio DM
B. <u>Minderbedarf</u> durch Erhöhung der Eigenanteile (§ 10 Abs. 2)	0,60 Mio DM
C. <u>Einsparungen</u> in der Kriegsopferfürsorge (Kraftfahrzeughilfe)	<u>2,40 Mio DM</u>
D. <u>Gesamtmehrbedarf</u>	<u>6,70 Mio DM</u>

Der Mehraufwand verringert sich in den folgenden Jahren auf

1991	5,7 Mio DM
1992	4,8 Mio DM
1993	4,3 Mio DM.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von den im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerungen der Leistungsausgaben sind in der derzeitigen konjunkturellen Situation bei dem im wesentlichen betroffenen Kraftfahrzeuggewerbe Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Verordnung ergeben sich keine Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung.

Bundesrat

Drucksache 434/89 (Beschluß)

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über
Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Orthopädieverordnung - OrthV)

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.